

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/032/2009/1
öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Ulrike Gansauer	Datum: 08.12.2009 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	17.12.2009	Vorberatung
Kreistag	14.01.2010	Beschluss

Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH - aktuelle Entwicklung / Auflösung

- Finanzielle Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH wird zugestimmt. Die Vertreter des Kreises Mettmann in der Gesellschafterversammlung werden beauftragt, alle erforderlichen Handlungen zur Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft vorzunehmen.

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 08.12.2009
Bearbeiter/in: Ulrike Gansauer	Az.: 50-1

Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH - aktuelle Entwicklung / Auflösung

Anlass der Vorlage:

Das Ziel, die BG bei ihrer Absicht zu unterstützen, Erträge zu erzielen und Aufwendungen zu minimieren, so dass eine höhere, defizitäre Entwicklung abgewendet bzw. dieses Risiko minimiert wird, kann so nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Inhaltlich wird verwiesen auf die Vorlage 50/023/2009/1 (n.ö.).

Die Fraktionen von CDU und FDP machten in der Sozialausschuss-Sitzung am 20.08.2009 noch Beratungsbedarf zu Punkt 2 – „Ausblick/Perspektiven“ geltend. Es wurde vereinbart, den Prozess der Umstrukturierung und Neuorganisation der Beschäftigungsgesellschaft in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses noch mal zu thematisieren.

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund eines aktuellen Sachstandsbericht der BG aus Oktober 2009 über eine sich drastisch verschlechternde Situation wurde seitens des Kreises als Hauptgesellschafter zunächst Gespräche geführt mit dem Inhalt, zeitnah Anstrengungen anzustellen, eine Ertragssteigerung der BG zu erzielen bzw. die sich abzeichnenden Verluste zumindest zu minimieren.

Der Controllingbericht für September 2009 stellt ebenfalls einen hohen Fehlbetrag fest und weist auf eine sich entwickelnde finanzielle Verschlechterung der Situation der BG hin, sodass sich hieraus insgesamt dringender Handlungsbedarf ergibt.

Selbst bei Schließung von Betriebsstätten der BG und betriebsbedingten Kündigung der Hälfte der Beschäftigten würden diese Einsparungen keine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation mehr bedingen.

Außerdem muss auf die noch vorhandene Rücklage zurückgegriffen werden, da zumindest ein Teil der Beschäftigten über die ZVK nachversichert werden muss (Urteil/Vergleich vor dem Arbeitsgericht). Somit steht die Rücklage auch nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Dies kann unter Umständen auch zu einer Unterdeckungsausgleichspflicht der Gesellschafter durch mangelnde oder nicht mögliche Ertragssteigerung der BG führen.

Die BG finanziert sich derzeit zum größten Teil über SGB II-Maßnahmen der ARGE.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird die Umsetzung des SGB II neu geordnet. Dies soll – im Gegensatz zur jetzigen Organisationsform - in getrennter Aufgabenwahrnehmung stattfinden.

Eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur (BA) und der Kommunen wird es ab 01.01.2011 nicht mehr geben. Die BA ist dann für den Großteil der Aufgaben allein verantwortlich – den Kommunen bleibt lediglich die Zuständigkeit für die kommunalen Aufgaben wie Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfen und die kommunalen Eingliederungsleistungen wie Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale und Kinderbetreuung. Es wird kein Raum mehr bestehen für einen arbeitsmarktpolitischen Ansatz oder ein derartiges Mitspracherecht des Kreises.

Aus diesem Grund werden auch die „finanziell sicheren“ Aufgabenbereiche der Beschäftigungsgesellschaft zu diesem Zeitpunkt wegfallen, da der Auftraggeber, die ARGE, in der jetzigen Form nicht mehr existiert.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist „Gegenstand“ der Gesellschaft die Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung zur Wiedereingliederung von Randgruppen des Arbeitsmarktes in gesellschaftlich nützlichen Betätigungsfeldern wie z. B. die Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern.

Ab 2011 würde für die BG somit nur noch das Klientel nach dem SGB XII verbleiben, das im Rahmen von Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII zu betreuen wäre. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Personenzahl und damit auch der noch bestehende Aufgabenbereich nach dem SGB XII zu gering, um der BG zukünftig hiermit eine sichere finanzielle Basis zu gewährleisten.

Die Auflösung der BG wird daher als der einzig gangbare Weg angesehen.

Einerseits wird ab dem Zeitpunkt der Umstrukturierung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II und Änderung der Organisationsform der bisherigen ARGE der Gesellschaftsgegenstand der BG zum überwiegenden Teil wegfallen.

Außerdem sind im Hinblick auf die finanzielle Gesamtsituation des Kreises und der beteiligten kreisangehörigen Städte als Gesellschafter weitere finanzielle Einbußen der BG und eine Unterdeckungsausgleichspflicht durch die Gesellschafter zu vermeiden.

Bei einer Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft ist den 12 Beschäftigten durch die Geschäftsführung zu kündigen. Dies gilt nicht für die 3 Mitarbeiter des Kreises; sie kehren zur Kreisverwaltung zurück.

Die Kreisverwaltung als Hauptgesellschafter bemüht sich, für die Beschäftigten der BG neue Anschlussverwendungen beim Kreis, aber auch bei den anderen Gesellschaftern zu erreichen. Ebenso wird die ARGE ME-aktiv eingebunden.

Derzeitig werden bei der Kreisverwaltung 3-4 Einsatzmöglichkeiten gesehen.

Die Kreispolitik wird jederzeit aktuell informiert und eingebunden werden.

Rechtliche Aspekte:

Aufgrund der erheblichen Tragweite der Entscheidung ist die Einbindung des Kreistages geboten. Nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 5 b) GO NRW darf der Vertreter des Kreises in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 von Hundert beteiligt sind, bereits einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Kreistages zustimmen. Da eine Gesellschaftsauflösung gegenüber den beiden genannten Fallkonstellationen i.d.R. noch bedeutendere Auswirkungen hat, erscheint die Einbindung des Kreistages angemessen. Zudem sind die Vertreter des Kreises nach § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

Ergebnisse der Sozialausschuss-Beratung und weitere Informationen

In der Sozialausschuss-Sitzung am 26.11.2009 wurde die weitere Beratung über die aktuelle Entwicklung und die Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft einstimmig ohne Empfehlung in den Kreisausschuss am 17.12.2009 verwiesen.

Hintergrund war der Wunsch, fraktionsintern noch die Möglichkeiten einer Weiterführung der Beschäftigungsgesellschaft mit neuer Aufstellung – Zielgruppen z. B. Jugendliche, Schulabgänger, SGB XII-Kunden – zu diskutieren und intensiv zu prüfen.

Außerdem wurde um Mitteilung des Zeitplanes gebeten, der von der Verwaltung für die Auflösung vorgesehen ist. Ebenso sollte bis zur Kreisausschuss-Sitzung geprüft werden, ob es noch zukunftsfähige Maßnahmen der Beschäftigungsgesellschaft geben kann und – soweit möglich – weitere Zahlen vorzulegen. Herr Kreisdirektor Richter sagt zu, entsprechende Unterlagen für die nächste Kreisausschuss-Sitzung vorzubereiten.

Zukunftsfähige Maßnahmen für die Beschäftigungsgesellschaft

Zu einer neuen Aufstellung der Beschäftigungsgesellschaft sind beim Kreis bereits intensive Überlegungen angestellt worden.

Auftragsgemäß wurde nochmals der Kontakt zu den bisher beteiligten Ämtern der Kreisverwaltung intensiviert:

Amt 23 (Liegenschaftsamt), Amt 40 (Übergang Schule – Beruf, Kompetenzagentur) und Amt 50 (Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII).

Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Amt 23 kann keine nachhaltige Auslastung der Beschäftigungsgesellschaft mit Aufträgen (z. B. Transportarbeiten, Renovierungshilfen etc.) sicherstellen.

Das Schulamt beabsichtigt, das Übergangsmanagement Schule – Beruf zu intensivieren. Ob hier eventuell ein weitergehendes Betätigungsfeld für den Kreis Mettmann und insbesondere für die Beschäftigungsgesellschaft liegen könnte, ist derzeit noch nicht hinreichend sicher zu beurteilen.

Im Bereich des Amtes 50 kämen lediglich Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII in Betracht. Hier ist aber nach Aussage des Großteils der kreisangehörigen Städte kein ausreichend geeignetes Klientel zu akquirieren. Das derzeitige Klientel verfügt lt. Aussage der Städte grundsätzlich nicht über die erforderlichen, grundlegenden Voraussetzungen zur Aktivierung, insbesondere über die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, hinaus.

Zeitplanung zur Auflösung der Gesellschaft:

Mit der Koordinierung der komplexen Terminplanungen, Abläufe und Umsetzungen zur Auflösung beschäftigt sich innerhalb der Kreisverwaltung eine Arbeitsgruppe „Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft“.

Die Entscheidung über die Auflösung ist nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages in der Gesellschafterversammlung der Beschäftigungsgesellschaft zu treffen. Voraussetzung hierfür sind die Entscheidungen der Räte der Städte Mettmann, Erkrath, Monheim am Rhein, Heiligenhaus und Ratingen, die ebenfalls Gesellschafter sind, einer Auflösung zuzustimmen.

Ein Großteil der städtischen Räte befasst sich noch in diesem Jahr mit dieser Entscheidung. Der Kreistag wird in seiner Sitzung am 14.01.2010 entscheiden.

Da nur die Gesellschafterversammlung der BG die Auflösung beschließen kann, ist ein Termin für die GV abhängig von dem Kreistags-Beschluss und soll unmittelbar auf die Kreistagssitzung noch im Januar 2010 stattfinden; geplant ist der 18.01.2010.

Nach § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sind 70 % des an der Gesellschaft beteiligten Kapitals sind notwendig für u.a. für den Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen.

Es würde daher ausreichen, wenn der Kreis und zwei weitere Gesellschafter (Städte) diesen Beschluss fassen (Kreis = 54,55 % + 2 Gesellschafter à 9,09 % Anteil = 72,73 %)

Nach einer formellen Auflösung der BGmbH durch Gesellschafterversammlungs-Beschluss ist die aufgelöste GmbH zu liquidieren. Liquidator wäre von Gesetzes wegen der amtierende Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte zu beenden hat.

Zu weiteren Procedere ist als Information eine Anlage mit den formalen Schritten beigelegt.

Weiterhin ist geplant:

- Weiterbeschäftigung Kreismitarbeiter in der BG
(wg. Auflösungsarbeiten) bis 30.06.2010
-evtl. länger-
- Weiterbeschäftigung der weiteren Mitarbeiter in der BG
(bei ordentlichen Kündigungsfristen!) geplant bis 30.04.2010
- Abschluss Liquidation geplant bis 30.06.2010

Personal

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft ist eines der wichtigsten Themen, sozialverträgliche Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten für die Beschäftigten zu finden, ehe betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden müssen.

Insgesamt sind 15 Beschäftigte betroffen. Die drei Kreismitarbeiter werden zur Kreisverwaltung zurückkehren.

Der Kreis als Hauptgesellschafter bemüht sich aktuell, für die weiteren Beschäftigten Lösungen zu finden, wobei auch die ARGE ME-aktiv, die ka Städte und die Werkstätte für Behinderte eingebunden sind.

So sind aktuell z.B. 4 weitere Beschäftigte durch die Kreisverwaltung in den Bereichen Sozialamt, Benutzerservice der ME-Bit und Geschwindigkeitsmessung übernommen worden; bei weiteren laufen noch Gespräche.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	15	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe	15.02	Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen
Produkt	15.02.01	Beteiligungsverwaltung

Ergebnisplan (EP)				
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)	2010			
Einzahlung				
Auszahlung				

☐ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im EP zur Verfügung, davon
im Haushaltsplan
durch genehmigte üpl./apl. Mittel
durch Übertragung aus Vorjahr/en

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung
Deckungsvorschlag
☐ ja bei Produkt
☐ teilweise bei Produkt
☐ nein

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☐ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
--	---

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht abzusehen, da diese vom zu verteilenden Gesellschaftskapital nach Abschluss der Liquidation abhängen.
 Auswirkungen auf die Finanzrechnung ergeben sich zudem voraussichtlich erst nach Ablauf eines Sperrjahres innerhalb dessen eine Vermögensverteilung an die Gesellschafter nach dem GmbHG ausgeschlossen ist.